
Wien, im Jänner 2018

Key Information Documents (KID) für Versicherungsanlageprodukte - Aushändigungspflicht seit 1. Jänner 2018:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Bereits vor einigen Jahren - konkret 2014 - wurden mit der sog. PRIIPs-Verordnung (EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) grundlegende Regelungen zum „Key Information Document“ (KID) beschlossen. Diese sehen einen einheitlichen Informationsstandard für Produkte mit Anlagerisiko derart vor, dass Produkthersteller auf maximal 3 Seiten v.a. Auskunft über Risiken und Kosten geben müssen. Spezifiziert werden diese Regelungen durch eine Delegierte Verordnung aus März 2017 (Delegierte VO zur Ergänzung PRIIPs-VO durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung).

Vom Anwendungsbereich umfasst sind Versicherungsanlageprodukte (Insurance Based Investment Products / IBIPs), die in der Verordnung als Versicherungsprodukte definiert werden, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, bieten. Somit fallen jedenfalls fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen, nach Ansicht des Finanzministeriums aber auch klassische Lebensversicherungen und die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge in diesen Anwendungsbereich.

Das Basisinformationsblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

- Allgemeine Angaben, wie etwa Name des PRIIP-Herstellers.
- Um welche Art von Produkt handelt es sich?
- Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?
- Was geschieht, wenn der Hersteller nicht in der Lage ist die Auszahlung vorzunehmen?
- Welche Kosten entstehen?
- Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?
- Wie kann ich mich beschweren?
- Sonstige zweckdienliche Angaben, wie etwa die Angabe, ob die Vorlage dieser zusätzlichen Informationsunterlagen gesetzlich vorgeschrieben ist.

Jede Person, die zu einem PRIIP berät oder es verkauft, hat das Basisinformationsblatt so rechtzeitig vorzulegen, dass die Kleinanleger über genügend Zeit für die Prüfung des Dokuments verfügen, bevor sie durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind.

Die Vorlage-/Aushändigungspflicht für das KID besteht seit 1. Jänner 2018.